

Richtlinie für die Anerkennung von Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Absatz 1 Nummer 4 des Strafgesetzbuches

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 15. August 2019 – V 620-2 - 406-62000-2014/051-007 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 17

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erlässt folgende Verwaltungsvorschrift:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift regelt die Voraussetzungen der Anerkennung für Sucht- und Drogenberatungsstellen sowie deren Nebenstellen, soweit der Träger nicht das Land, die Gemeinden, die Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes sind.
- 1.2 Sucht- und Drogenberatungsstellen beraten insbesondere Suchtkranke und Suchtgefährdete sowie deren Angehörige und vermitteln diese, falls notwendig, in weiterführende Hilfeangebote.

- b) an mehreren Tagen in der Woche Sprechstunden außerhalb der üblichen Arbeitszeit anbieten, die es auch Berufstätigen ermöglichen, die Beratung in Anspruch zu nehmen,
- c) ihre Existenz durch ortsübliche Informationen sowie die Eintragung in entsprechenden Online-Datenbanken und Telefonbüchern öffentlich bekannt geben,
- d) ihre Sprechstunden öffentlich bekannt geben sowie
- e) zentral gelegen und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs angebunden sein.

2 Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung

Beratungsstellen werden anerkannt, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.1 Sachliche, räumliche und organisatorische Voraussetzungen
- 2.1.1 Träger der Beratungsstelle und deren Nebenstelle sind juristische oder natürliche Personen. Die Trägerschaft muss kenntlich gemacht werden.
- 2.1.2 Die Beratungsstelle verfügt über eine feste Anschrift.
- 2.1.3 Die Beratungsstelle verfügt über mindestens zwei abgeschlossene und getrennt voneinander begehbbare Räume, von denen mindestens ein Raum als Beratungsraum genutzt wird.
- 2.1.4 Sowohl die Räume als auch deren Einrichtung und bürotechnische Ausstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Erfüllung der der Beratungsstelle obliegenden Aufgaben. Die Räume und deren Ausstattung gewährleisten die Vertraulichkeit der Beratung.
- 2.1.5 Menschen mit Behinderungen soll der Zugang zur Beratung ermöglicht werden.
- 2.1.6 Die Beratungsstelle muss für die Bevölkerung gut erreichbar sein. Zu diesem Zweck soll die Beratungsstelle
- a) von Montag bis Freitag persönlich, telefonisch und elektronisch erreichbar sein,

- 2.1.7 Die Sucht- und Drogenberatungsstellen bieten kostenlose Beratung für alle Hilfesuchenden an. Die Inanspruchnahme anderer Kostenträger im Rahmen therapeutischer Maßnahmen bleibt unberührt.

2.2 Personelle Voraussetzungen

- 2.2.1 In den Beratungsstellen und deren Nebenstellen müssen jeweils Fachkräfte mit mindestens einem Umfang von zwei Vollzeitäquivalenten eingesetzt sein. Fachkräfte in diesem Sinne sind:
- a) graduierte oder staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- b) graduierte oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- c) sonstiges Personal mit geeigneter Ausbildung oder Fortbildung.
- 2.2.2 Die Fachkräfte müssen über eine mehrjährige Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention verfügen. Mitarbeiter nach Nummer 2.2.1 Buchstabe a und b können jedoch auch dann als Fachkräfte zugelassen werden, wenn sie den Beginn oder den Abschluss von einer oder mehreren fachspezifischen Fortbildungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 100 Stunden nachweisen und wenn sie gemeinsam mit Fachkräften mit mehrjähriger Erfahrung in der Suchtkrankenhilfe oder Suchtprävention tätig sind. Die Fortbildungen müssen unter anderem Beratungs- und Gesprächstechniken, Beratungsansätze und Suchtprävention zum Gegenstand haben.

- 2.2.3 Ausnahmen von den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 können durch die Anerkennungsbehörde gesondert geprüft und zugelassen werden. Vor Entscheidungen ist das für Gesundheit zuständige Ministerium anzuhören.
- 2.3 Sonstige Voraussetzungen
- 2.3.1 Der Träger der Beratungsstelle und deren Nebenstelle hat seine Mitarbeiter auf die Beachtung der Schweigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung (§ 203 des Strafgesetzbuches) hinzuweisen.
- 2.3.2 Der Träger hat die persönliche und berufliche Qualifikation des Beratungspersonals, einschließlich regelmäßiger Fortbildungen, zu gewährleisten.
- 2.3.3 Der Träger stellt bei der Tätigkeit seiner Beratungsstellen sicher, dass der Datenschutz nach dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist.
- 3 Antrags- und Anerkennungsverfahren**
- 3.1 Antragsformulare für die schriftlichen Anträge für die Anerkennung der Beratungsstellen stehen auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales unter der Internetadresse <http://www.lagus.mv-regierung.de/Foerderungen/MV/> zum Download bereit und sind mit den entsprechenden Nachweisen zu richten an das für die Anerkennung zuständige
- Landesamt für Gesundheit und Soziales
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock.
- 3.2 Die Anerkennung erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- 3.3 Die Anerkennungsbehörde hat den Träger der Beratungsstelle mit dem Anerkennungsbescheid zur Einhaltung der genannten Bestimmungen sowie zur anlassbezogenen Vorlage eines Tätigkeitsberichts – ohne personenbezogene Daten – zu verpflichten. Darüber hinaus ist mit dem Anerkennungsbescheid festzulegen, dass alle Änderungen der unter der Nummer 2 genannten Voraussetzungen der Anerkennungsbehörde unverzüglich mitzuteilen sind.
- 3.4 Die Anerkennung ist trotz des Vorliegens der in der Nummer 2 genannten Voraussetzungen zu versagen, wenn Tatsachen Grund zu der Annahme geben, dass eine geordnete und fachlich qualifizierte Sucht- und Drogenberatung nicht gewährleistet ist.
- 3.5 Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die in Nummer 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.
- 4 Öffentliche Zuwendungen**
- Die Anerkennung als Beratungsstelle begründet keinen Rechtsanspruch auf öffentliche Zuwendungen.
- 5 Überprüfungsverpflichtung**
- 5.1 Drei Jahre nach Anerkennung erfolgt eine Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstelle weiterhin gegeben sind.
- 5.2 Für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verwaltungsvorschrift bereits anerkannten Beratungsstellen erfolgt die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beratungsstellen nach dieser Verwaltungsvorschrift gegeben sind, abweichend von Nummer 5.1 ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift.
- 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Anerkennung von Ehe-, Familien-, Erziehungs-, Jugend- sowie Sucht- und Drogenberatungsstellen im Sinne des § 203 Abs. 1 Nr. 4 StGB vom 17. September 1992 (AmtsBl. M-V S. 1015) außer Kraft.